

28. 1. Wesen der Enteignung nach allgemeinem deutschen Recht und nach dem preussischen Enteignungsgesetz.
 2. Kann der Unternehmer überhaupt, bzw. in welchem Zeitpunkt und mit welcher Wirkung, von einer auf Grund des § 26 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 getroffenen Vereinbarung zurücktreten?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juni 1905 i. S. Pfälzische Nordbahnen (Bekl.) w. G. & Söhne u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 237/05.

- I. Landgericht Saarbrücken.
 II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte, der für die Erbauung einer Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt das Enteignungsrecht verliehen worden ist, schloß nach der endgültigen Planfeststellung mit den Klägern, deren in Offenbach am Main belegenes Gerbereianwesen teilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen wurde, im Entschädigungsfeststellungsverfahren vor dem Enteignungskommissar am 16. März 1903 eine Vereinbarung, die u. a. folgende Bestimmungen enthielt:

1. Die von der Enteignung betroffenen Grundstücke der Kläger sollten von der Beklagten ganz in Eigentum übernommen werden — womit der in dieser Beziehung von den Klägern schon vorher erhobene, aber von der Beklagten bestrittene Anspruch zugunsten der Kläger seine Erledigung fand —;
2. die Abschätzung der Grundstücke sollte durch die Lederfabrikanten S. in Kl. und W. in Kr. erfolgen, — auf welche die Parteien sich schon vor dem Vergleich als Sachverständige im Enteignungsverfahren geeinigt hatten;

3. unter Ausschluß der Feststellung der Entschädigung durch den Bezirksausschuß sowie des Rechtsweges sollten die von den genannten Sachverständigen ermittelten Schätzungswerte als vereinbarte Entschädigung für die Grundstücke mit den Gebäuden und Zubehörungen einschließlich der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Enteignung stehenden vermögensrechtlichen Nachteile angenommen werden; falls die Sachverständigen über die danach zu berechnende Gesamtentschädigung sich nicht einigen können, sollte der Durchschnitt der beiderseitigen Gesamtsummen gelten;
4. die Zahlung der Gesamtentschädigung sollte binnen einem Monat nach Zustellung des Gutachtens der Sachverständigen an die Beklagte erfolgen;
5. aus dem Vergleich sollte sofortige Zwangsvollstreckung stattfinden.

Nachdem diese Vereinbarung geschlossen war, wurden im selbigen Termin die anwesenden beiden Sachverständigen beeidigt und nach Verlesen der §§ 7—14 des Enteignungsgesetzes unterwiesen. Diese Vereinbarung wurde von der Direktion der Beklagten genehmigt.

Am 1. April 1903 erklärte der von der Beklagten bestellte Sachverständige W., daß er sein Amt niederlege, weil die Kläger sich weigerten, ihm selbst die erforderliche Einsicht in ihre Geschäftsbücher und Bilanzen zu gestatten. Am Tage darauf teilte die Beklagte den Klägern mit, daß sie mit Rücksicht hierauf die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansehe und die Vereinbarungen vom 16. März nicht mehr als bindend erachte. Die Beklagte verlegte alsdann die Bahnstrecke so, daß sie das Anwesen der Kläger nicht mehr berührte.

Daraufhin erhoben die Kläger die gegenwärtige Klage, mit der sie beantragten, unter Feststellung der Rechtsbeständigkeit des von dem Enteignungskommissar am 16. März 1903 beurkundeten Vertrages die Beklagte zu verurteilen, 1. den Besitz des verkauften, in dem genannten Vertrage näher beschriebenen Anwesens zu übernehmen, 2. den durch gerichtlich zu ernennende Sachverständige zu ermittelnden Betrag der Gesamtentschädigung nach Maßgabe des Vertrages vom 16. März 1903 nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Das erstinstanzliche Gericht verurteilte die Beklagte dem Grunde nach, den Klägern gegen Abtretung des in der Vereinbarung vom 16. März 1903 bezeichneten Anwesens die noch durch gerichtliche Entscheidung festzusetzende Entschädigung nach Maßgabe der genannten Vereinbarung zu zahlen. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hat dagegen den Erfolg gehabt, daß die Klage abgewiesen wurde.

Gründe:

„Der Berufsrichter erachtet zwar die Behauptung der Beklagten, daß Dr. D., ihr Vertreter in der Verhandlung vom 16. März 1903, sowie ihre Direktion durch diese Vereinbarung nicht einen privatrechtlichen Veräußerungsvertrag hätten schließen wollen, für erwiesen; er ist aber der Ansicht, daß gleichwohl durch die Vereinbarung kraft gesetzlicher Rechtswirkung zwischen den Parteien ein obligatorischer Kaufvertrag zustande gekommen sei. Diese Auffassung begründet er mit folgenden Ausführungen.

Nach der in Rechtslehre und Rechtsprechung überwiegenden Annahme stelle auch nach dem preussischen Gesetz vom 11. Juni 1874 die Enteignung ein, wenn auch erzwungenes, so doch wirkliches und nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Veräußerungsgeschäft dar. Durch die Vereinbarung vom 16. März 1903 sei zwischen den Parteien eine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt worden, wenn diese auch nicht sofort ziffermäßig festgesetzt, sondern ihre Bestimmung dem Gutachten Dritter überlassen sei. Da nun der Gegenstand der Abtretung durch den endgültigen Planfeststellungsbeschluß in Verbindung mit dem Inhalte der Bestimmungen unter Ziff. 1 und 2 der Vereinbarung festgestanden habe, so sei durch die Vereinbarung, welche die Natur eines privatrechtlichen Vertrages habe, kraft gesetzlicher Rechtswirkung zwischen den Parteien ein Kaufvertrag perfekt geworden, von dem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein einseitiger Rücktritt ausgeschlossen sei.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden. Allerdings hatte in früherer Zeit die Ansicht allgemeine Geltung, daß die Enteignung den Charakter eines Zwangskaufes oder richtiger eines Zwangsverkaufs trage. Allein nachdem unter dem Vortritt von Burckhard (*Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß* N. F. Bd. 6 S. 221 fig.) und von Zachariä (*Göttinger gelehrte Anzeigen* 1861 Bd. 1 S. 119 fig.)

in eingehenden, bis zur Gegenwart fortgesetzten Untersuchungen¹ das wahre Wesen der Enteignung, wie diese sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland ausgestaltet hatte, erforscht worden ist, ist jetzt die Erkenntnis Gemeingut der in der Gegenwart herrschenden² Rechtslehre geworden, daß im Mittelpunkt des Enteignungsverfahrens ein öffentlichrechtlicher Akt der Staatsgewalt steht, nämlich die Verleihung des Eigentums der Grundstücke, die für ein dem öffentlichen Wohl und Nutzen dienendes Unternehmen erforderlich sind, an den Unternehmer. Damit ist der Zwangskauftheorie jeder Boden entzogen (s. namentlich Laband im Archiv für die zivilist. Praxis Bd. 52

¹ S. u. a. Thiel, Expropriationsrecht (1866) S. 8 ff.; Laband, Archiv f. die zivilist. Praxis Bd. 52 (1889) S. 169 ff.; v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts (1875) S. 35 ff.; Schelcher, Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem und sächsischem Recht (1893) S. 15 ff.; Sächsisches Archiv Bd. 4 S. 72 ff.; D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 (1896) S. 31 ff. D. E.

² S. u. a. die Darstellungen des deutschen Privatrechts von Weseler (4. Aufl. 1885) S. 382 Anm. 15 (im Gegensatz gegen die in den früheren Auflagen vertretene Zwangskauftheorie), von Roth, Bd. 8 (1888) S. 286, von Franken (1889) S. 218, von Gengler (4. Aufl. 1892) S. 180, von Cosack-Verber (17. Aufl. 1895) S. 166 Anm. 1 a. E. (im Gegensatz gegen die von Gerber seit der 5. Auflage angenommene Zwangskauftheorie), von Stobbe-Lehmann (8. Aufl.) Bd. 2 Nr. 1 (1896) S. 506, von Wierke in Köhlers Rechtsenzyklopädie Bd. 1 (1904) S. 491 und Deutsches Privatrecht Bd. 2 (1905) S. 469 ff.; ferner Strohal, Zur Lehre vom Eigentum an Immobilien (1876) S. 131; Dernburg, Preuß. Privatrecht (5. Aufl. 1894) Bd. 1 S. 72; Endemann, B.G.B. (8. u. 9. Aufl. 1905) Bd. 2 S. 491; Biermann, Sachenrecht (1902) S. 115; Stein, Verwaltungslehre Bd. 7 (1868) S. 324; Köhler, Verwaltungsrecht (2. Aufl. 1893) Bd. 1 S. 280; D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 (1896) S. 31 ff.; Thiel, Laband, v. Rohland, Schelcher, a. d. a. O. (Anm. 1); Gleim, Eisenbahn-Archiv 1885 S. 48; Seydel, Preuß. Enteignungsgesetz (3. Aufl. 1908) S. 8; Koffka, Preuß. Enteignungsrecht S. 27 ff.; Schelcher, Sächsisches Enteignungsgesetz (1903) S. 21 ff.; Häpe, Zwangsenteignung nach sächs. Recht S. 12. 63; Henke, Zwangsenteignung in Bayern (1890) S. 21. 54; v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht (2. Aufl. 1896) Bd. 2 S. 349; Dertmann, Bayerisches Landesprivatrecht (1903) S. 142 ff.; Fuchs, Bad. Enteignungsgesetz (1901) S. 10; Süpffe, Bad. Enteignungsrecht (1903) S. 14; Prajatz, Recht der Enteignung in Österreich (1877) S. 44; Grünhut, Enteignungsrecht (1873) S. 178 und in Conrad's Handwörterbuch zc (2. Aufl. 1900) Bd. 3 S. 640. Auch Mayer, Prinzipien des Enteignungsrechts (1902) S. 5 ff. S. 318. D. E.

§. 169 flg.), die daher in der Gegenwart auch nur vereinzelt noch Verteidigung findet.³ In bezug auf alles übrige bestehen unter den Anhängern der herrschenden Lehre mannigfach verschiedene Ansichten.

Der jetzt entscheidende Senat des Reichsgerichts bekennt sich in Ansehung des Wesens der Enteignung und des Enteignungsverfahrens zu folgender Auffassung.

Auszuweichen ist von der das ganze Enteignungsverfahren beherrschenden Tatsache, daß in diesem Verfahren der Staat kraft seiner Allgewalt dem Unternehmer durch einen öffentlichrechtlichen Akt das Eigentum an den Grundstücken verleiht, deren dieser für sein dem öffentlichen Wohl und Nutzen gewidmetes Unternehmen bedarf. Es braucht hier nicht die Frage nach der Natur der subjektiven Rechte und nach dem Wesen des Staates sowie nach dessen Berechtigung, eine solche Maßnahme vorzunehmen, untersucht zu werden; für die gegenwärtige Erörterung genügt die Tatsache, daß der Staat die hoheitliche Machtbefugnis hierzu besitzt und ausübt. Jener Eigentumsverleihungsakt begründet für den Unternehmer vollständig neues, selbständiges, ursprüngliches⁴ Eigentum; denn es ist für die Zwecke des Unternehmens schlechthin gleichgültig, wer vorher Eigentümer der Grundstücke war; es handelt sich ohne Rücksicht auf die Person des früheren Eigentümers lediglich darum, daß diese Grundstücke für das Unternehmen verwendet werden. Es findet daher keine Übertragung des Eigentums von dem bisherigen Eigentümer auf den Unternehmer statt, sondern diesem wird vom Staat „das“ Meineigentum an den betreffenden Grundstücken verliehen, woraus sich als notwendige logische Folge ergibt, daß das Eigentum des bisherigen Eigentümers daran erlischt und untergeht. Demgemäß erlöschen mit der Verleihung des Eigentums an den Unternehmer auch alle bisher an diesen Grundstücken begründeten sonstigen privaten Rechte; denn diese ziehen ihre Kraft aus dem Recht der bisherigen Eigentümer und

³ Eger (2. Aufl.) Bd. 1 (1902) S. 27 flg.; Loebell, Preuß. Enteignungsgesetz (1884) S. 29; Förster-Eccius (7. Aufl.) Bd. 2 S. 141; Kocholl, Rechtsfälle (1883) S. 15; Rehbain, Entsch. des Obertrib. Bd. 2 (1887) Nr. 210 (S. 217. 220).
D. C.

⁴ Stobbe-Lehmann a. a. D. S. 518 Anm. 47; Mayer, a. a. D. S. 84 Anm. 9; Laband, a. a. D. S. 174; v. Rohland, a. a. D. S. 82 flg.; Scheffer, Sächf. Enteignungsgesetz S. 24.
D. C.

müssen daher naturnotwendig untergehen, wenn ein völlig neues, ursprüngliches Eigentum an den Grundstücken entsteht. Was die Entschädigungsfrage angeht, so ist es nicht geboten, hier eine Erörterung darüber anzustellen, ob es rechtlich denkbar ist, daß der Staat für einen Akt der Ausübung der Staatshoheit privatrechtlich auf Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, falls er nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch allgemeine Bestimmungen, — wie eine solche z. B. ursprünglich, d. h. vor der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, in § 75 Einl. zum A.L.R. enthalten gewesen sein soll (vgl. Anschütz im Verwaltungsarchiv Bd. 5 S. 72. 73) —, oder durch besondere Vorschrift seinen Willen zu erkennen gegeben hat, daß solches geschehen solle, in welchem Falle seine Entschädigungspflicht lediglich auf seinem hierauf gerichteten Willen beruht; denn im Enteignungsverfahren ist die Entschädigungsfrage jedenfalls gesetzlich anders geordnet worden. Es wird nämlich durch das Gesetz die Entschädigungspflicht dem Unternehmer, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgt, auferlegt. Ist dieser Unternehmer der Staat selbst, gibt er also das Eigentum an den erforderlichen Grundstücken sich selbst oder nimmt er es sich, wie man auch sagen kann, so folgt unmittelbar aus dem Gesetz, daß er ebensogut wie jeder andere Unternehmer denjenigen, die durch die Enteignung eine Vermögensseinbuße erlitten haben, insbesondere also dem bisherigen Eigentümer, Entschädigung für ihren Verlust zu leisten hat. Wie schon Laband (a. a. O. S. 182, vgl. auch Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 43) hervorgehoben hat, müßte logisch eigentlich die Entschädigungsleistung der Enteignung nachfolgen; denn die Entschädigung hat an sich den vorgängigen Verlust zur Voraussetzung, dessen Ausgleich sie bildet. Allein aus rechtspolitischen Gründen ist allgemein angeordnet worden, daß die Entschädigung nicht nur vor der Enteignung festgesetzt, sondern auch vorher gezahlt oder hinterlegt werden muß, eine Anordnung, die um so gerechtfertigter ist, als das Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit es erfordert, daß derjenige, dem zugunsten des allgemeinen Wohles sein Eigentum entzogen wird, auf die Entschädigung nicht zu warten braucht, sondern sie in demselben Zeitpunkt schon in der Hand hat, in welchem er sein Eigentum verliert. Im einzelnen ist das Verfahren so gestaltet, daß der Unternehmer, dem, sei es durch

einen besonderen Verwaltungsakt (Königliche Verordnung etc), sei es durch Gesetz (wie im preussischen Fluchtliniengesetz) das sog. Enteignungsrecht für sein Unternehmen verliehen worden ist, damit die verwaltungsrechtliche (öffentlichrechtliche) Befugnis erlangt hat, von dem dazu eingesetzten Organ des Staates die Verleihung des Eigentums an den für sein Unternehmen benötigten Grundstücken zu beanspruchen, falls er vorher die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen hierfür erfüllt hat. Diese Voraussetzungen bestehen darin, daß 1. durch staatliche Behörden (oder in einem gewissen öffentlichen Verfahren) die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke festgestellt sein müssen, — auf welche Festsetzung der Unternehmer demgemäß jener Behörde gegenüber einen verwaltungsrechtlichen Anspruch hat, — und daß er 2. die im Verwaltungs- oder Rechtswege festgesetzte Entschädigung an den Eigentümer gezahlt oder hinterlegt haben muß. Dem Eigentümer tritt hiernach der Unternehmer nur in Ansehung der Entschädigung unmittelbar gegenüber, und zwar nicht auf Grund und infolge irgend eines privatrechtlichen kaufähnlichen oder sonstigen vertragsartigen oder vertragsähnlichen Verhältnisses, sondern lediglich auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung. Ob man diese gesetzliche Verbindlichkeit als eine öffentlichrechtliche, oder, wie manche Schriftstellen wollen, als eine privatrechtliche aufzufassen hat, bedarf hier keiner Erörterung. Dagegen steht der Unternehmer grundsätzlich in Ansehung der erforderlichen Grundstücke nur den Enteignungsbehörden gegenüber, nicht dem Eigentümer, womit wohl vereinbar ist, daß im Planfeststellungsverfahren auch mit diesem verhandelt wird. Inwieweit etwaige Vereinbarungen hieran etwas ändern, richtet sich nach Lage der einzelnen Fälle.

Es fragt sich, ob diese im allgemeinen Umriß gegebene Auffassung des heutigen deutschen Enteignungsrechts auch auf das heutige preussische Enteignungsrecht, insbesondere das Gesetz vom 11. Juni 1874 zutrifft. Diese Frage ist zu bejahen. Wie das Enteignungsrecht im preussischen Allgemeinen Landrecht (I. I Tit. 11 §§ 3—11) gedacht ist, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist — darin tritt der erkennende Senat dem früheren II. Hilfssenat des Reichsgerichts (Gruchot, Bd. 25 S. 971), trotz der gegen ihn von Kocholl gerichteten Angriffe (Rechtsfälle Heft 1 S. 15 flg.), sowie der Ausführungen von Dernburg (Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1

§. 72), von Gleim (Eisenbahnarchiv 1885 S. 43 flg.), von Seydel (Komm. zum Enteignungsgesetz S. 4 flg.) und insbesondere von Koffka (Komm. zum Enteignungsgesetz [1905] S. 28 flg.) bei — das Verfahren in dem Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 so gestaltet worden, daß die Annahme eines Zwangsverkaufs damit nicht wohl vereinbar ist. Das Verfahren weist vielmehr in allen wesentlichen Punkten diejenige Struktur auf, die nach der obigen Darstellung für den Charakter der Enteignung als eines öffentlichrechtlichen Aktes der Staatsgewalt und für das hiermit in Zusammenhang stehende Verfahren kennzeichnend ist. Daß in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes aus den Jahren 1868 und 1871 sich gelegentlich die Äußerung findet, die Enteignung sei ein erzwungenes Veräußerungsgeschäft, ist ohne Belang. Dagegen soll nicht verkannt werden, daß im Gesetze selbst hier und da Spuren einer Konstruktion der Enteignung als eines erzwungenen Verkaufs vorhanden sind. Dahin gehören der Ausdruck „Abtretung“ im § 8 sowie die Bestimmung im § 42; auch der Inhalt des § 9 läßt sich in gewissem Grade in dieser Richtung verwerten. Allein entscheidendes Gewicht ist hierauf nicht zu legen. Der erwähnte Ausdruck ist als ein bloßes Wort, aus dem weitere praktische Folgerungen nicht gezogen sind, einflußlos, und was die in bezug genommenen sachlichen Bestimmungen betrifft, so lassen sie sich ohne Schwierigkeiten auch mit dem öffentlichrechtlichen Wesen der Enteignung in Einklang bringen (s. auch Koffka, a. a. D. S. 226), mag die Anschauung, aus der sie erwachsen sind, auch eine andere Richtung verfolgt haben. Die Stellung, welche das Reichsgericht zu den im vorstehenden behandelten Fragen bisher eingenommen hat, ist eine verschiedene. Der II. Hilfssenat hat (a. a. D.) auf den § 75 Einl. zum A.L.R. zurückgegriffen; der III. Zivilsenat hat dagegen, — allerdings in einer nicht für das Gebiet des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erlassenen Entscheidung (Entsch. Bd. 12 S. 406) — sich der Auffassung angeschlossen, daß die Enteignung als ein öffentlichrechtlicher Akt der Staatsgewalt zu betrachten sei. Auf der anderen Seite hat der II. Zivilsenat in mehreren Urteilen (Entsch. Bd. 18 S. 341, Bd. 35 S. 308) angenommen, daß dem Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 die Konstruktion der Enteignung als eines Zwangsverkaufs zugrunde liege, und der V. Zivilsenat hat wenigstens den § 109 A.L.R. I. 11

für anwendbar erachtet und von einer „Analogie des Kaufvertrages“ gesprochen (Entsch. in Zivilf. Bd. 24 S. 324, Bd. 31 S. 280; Jurist. Wochenschr. 1891 S. 217⁶²). Diese Entscheidungen geben indessen dem erkennenden Senat zurzeit noch keinen Anlaß, einen Beschluß der vereinigten Zivilsenate herbeizuführen; denn wenn auch die Entscheidung des Berufungsrichters von dem Gedanken des Zwangsverkaufscharakters der Enteignung beherrscht wird, und schon deshalb nach Ansicht des erkennenden Senats unhaltbar ist, so beruht die getroffene Revisionsentscheidung doch nicht auf dieser Erwägung, sondern muß dieselbe bleiben, auch wenn man den grundsätzlichen Standpunkt des Berufungsrichters teilt. Das ergeben die nachstehenden Erwägungen.

Der Berufungsrichter stellt selbst fest, daß die Vertreter der Beklagten (Dr. D. und die Direktion) durch die Vereinbarung vom 16. März 1903 einen privatrechtlichen Kaufvertrag mit den Klägern nicht haben abschließen wollen. Es würde daher, selbst wenn diese eine solche Absicht gehabt haben sollten, wegen mangelnder Willensübereinstimmung ein privatrechtlicher Kaufvertrag nicht zustande gekommen sein. Was geschehen sollte und auch geschehen ist, liegt nach dem Sachverhalt klar zutage und wird auch vom Berufungsrichter anerkannt: es sollte eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 26 des Enteignungsgesetzes geschlossen werden, und eine solche ist demgemäß auch geschlossen worden. Diese Vereinbarung steht im Rahmen des Enteignungsverfahrens. Sie ist keine selbständige, von dem Enteignungsverfahren losgelöste Kaufabmachung, — die an sich gewiß auch noch nach der endgültigen Planfeststellung möglich ist, — sondern sie dient anderen bestimmten Zwecken. Es soll dadurch nämlich der zeitraubende Weg des gewöhnlichen Verfahrens vermieden, und an dessen Stelle das vereinbarte Verfahren, bzw. das vereinbarte Ergebnis an die Stelle des Ergebnisses jenes Verfahrens gesetzt werden. Wie maßgeblich auch im gegenwärtigen Falle dieser Zweck für die Vereinbarung gewesen ist, erhellt aus der im Tatbestande des erstinstanzlichen Urteils mitgeteilten Depesche des Dr. D. an die Direktion der Beklagten, insbesondere aus dem Schlusssatze, in dem es heißt, daß, wenn die Vereinbarung nicht genehmigt werde, die Gesellschaft erst in $3\frac{1}{2}$ Monaten in den Besitz kommen würde. Daß die Vereinbarung im Rahmen des Enteignungsverfahrens bleiben sollte, er-

gibt sich auch daraus, daß es sicherlich nicht in der Absicht der Parteien gelegen hat, der Vorteile dieses Verfahrens in Gestalt der Stempelerparnis zu verlustig zu gehen. Auch ist zu beachten, daß die Sachverständigen beeidigt und unter Hinweis auf §§ 7—14 des Enteignungsgesetzes unterwiesen worden sind. Stellt sich hiernach die Vereinbarung und das durch diese gewillfürte Verfahren als ein Stück des Enteignungsverfahrens dar, so müssen auch die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, soweit sich solches aus diesen und der Vereinbarung, bzw. dem vereinbarten Verfahren ergibt, sinnentsprechende Anwendung hierauf finden. In dieser Beziehung kommt für den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 42 des Enteignungsgesetzes in Betracht. Hiernach kann der Unternehmer von dem Unternehmen vor dem Entschädigungsfeststellungsbeschlusse mit der Wirkung zurücktreten, daß er dem Eigentümer nur die diesem durch das Enteignungsverfahren erwachsenen Nachteile zu ersetzen hat. Tritt er aber nach dem Entschädigungsfeststellungsbeschuß zurück, so hat er nach der Wahl des Eigentümers diesem entweder die vorbezeichneten Nachteile zu ersetzen, oder ihm gegen Abtretung der betreffenden Grundstücke die festgesetzte Entschädigung zu zahlen. Tritt nun der Unternehmer nach Abschluß einer gemäß § 26 getroffenen Vereinbarung von dem Unternehmen zurück, — wobei zu bemerken ist, daß unter Unternehmen in diesem Sinne nicht nur das ganze Unternehmen, sondern auch dessen auf die einzelnen Grundstücke sich erstreckenden Teile, mit anderen Worten auch die Inanspruchnahme der einzelnen Grundstücke für das Unternehmen zu begreifen ist — so muß nach obigen Ausführungen der § 42 auch auf diesen Fall sinnentsprechend angewendet werden. Der Berufungsrichter verkennet dies alles nicht, er wendet auch den § 42 an; allein er fehlt nach Ansicht des erkennenden Senats darin, daß er den § 42 nicht sinnentsprechend anwendet. Der Berufungsrichter stellt nämlich den Entschädigungsfeststellungsbeschuß ohne weiteres mit der Vereinbarung in Parallele und spricht daher der Beklagten das Recht ab, nach der Vereinbarung mit den im Abs. 1 des § 42 bezeichneten Wirkungen davon zurückzutreten. Dies kann nicht für richtig erachtet werden. Durch den Entschädigungsfeststellungsbeschuß wird die Höhe der Entschädigung ziffermäßig festgesetzt, und von diesem Augenblick an haftet der Unternehmer den Eigentümern nach Maßgabe des § 42 Abs. 2. Durch die Verein-

barung allein wurde die Höhe der Entschädigung aber noch nicht festgesetzt, und wenn der Berufungsrichter dies leugnet und das Gegenteil mit dem Hinzufügen annimmt, nur ziffermäßig sei dies noch nicht geschehen, so kann gerade in diesem entscheidenden Punkte ihm nicht beigeplichtet werden. Nur in Verbindung mit dem erfolgten Ausspruch der Sachverständigen über die Höhe der Entschädigung kann die Vereinbarung dem Entschädigungsfeststellungsbeschlusse an die Seite gesetzt werden. Bevor dieser Ausspruch abgegeben war, konnte mithin die Beklagte in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1, sofern sie der Grundstücke der Kläger zu ihrem Unternehmen nicht mehr bedurste, insoweit von dem Unternehmen, d. h. von der Inanspruchnahme der klägerischen Grundstücke für ihre Bahnanlage, und damit hier von der Vereinbarung zurücktreten. Da den Klägern aller Schaden, der ihnen durch das eingeleitete Enteignungsverfahren erwachsen ist, voll ersetzt werden muß, so ist dieses Ergebnis auch sachlich für angemessen zu erachten. Die Annahme, daß in der Enteignung ein Zwangsverkauf zu erblicken sei, ist nicht geeignet, die vorstehende Entscheidung zu beeinflussen.“